

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1568

Regionaler Entwässerungsplan (REP) Oesch: Verbindlicherklärung des Massnahmenplans

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement hat gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20), Art. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) und § 95 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) das Amt für Umwelt beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Trägern der Siedlungswasserwirtschaft und lokalen Betroffenen im Einzugsgebiet der Oesch einen regionalen Entwässerungsplan (REP) zu erarbeiten. Der REP Oesch soll verschiedene wasserwirtschaftliche Defizite im Einzugsgebiet adressieren: Wasserknappheit in trockenen Sommern, ungenügende Ökomorphologie der Gewässer, nicht sichergestellter Hochwasserschutz, ungenügende Wasserqualität sowie hoher Fremdwasseranfall in der Abwasserreinigungsanlage Emmentenspitz.

1.2 Partizipative Planungsphase

Ausgehend von einer Analyse des wasserwirtschaftlichen Handlungsbedarfs haben lokale Akteure im Sommer 2021 an einem Runden Tisch die anzustrebenden Stossrichtungen im Einzugsgebiet der Oesch festgelegt. Diese Stossrichtungen sind mit der zu Grunde liegenden Analyse des heutigen Zustands in einem wasserwirtschaftlichen Leitbild dokumentiert. Im Jahr 2022 wurde darauf aufbauend ein Massnahmenplan ausgearbeitet, welcher die priorisierten Stossrichtungen konkretisiert. Bei der Erarbeitung von Leitbild und Massnahmenplan wurden die betroffenen Gemeinden, Organisationen und kantonalen Fachstellen frühzeitig miteinbezogen.

Nach diesem zweijährigen partizipativen Prozess einigte sich der Runde Tisch im November 2022 auf die zu ergreifenden zwölf übergeordneten Massnahmen. Diese Massnahmen durchliefen im Anschluss ein schriftliches Anhörungsverfahren bei den betroffenen Akteuren.

1.3 Anhörung und definitiver Massnahmenplan

Anlässlich der Anhörung gingen zahlreiche Rückmeldungen ein. Der Massnahmenplan wird über weite Teile begrüsst. Acht der insgesamt zwölf Massnahmen sind bei allen Beteiligten inhaltlich unbestritten. Aufgrund der Anhörungsergebnisse wurde bei zwei Massnahmen (N6 Smarte Drainagen und S2 Beschattung durch Bestockung) das Vorgehen präzisiert. Bei zwei weiteren Massnahmen (S1 Gewässer aufwerten und HW Hochwasserschutz) wurden Teilprojekte angepasst. Weitere Anliegen aus der Anhörung wurden - wo und soweit mit dem Sinn und Zweck des REP vereinbar - aufgenommen. Der Anhörungsbericht vom 2. Juni 2023 fasst sämtliche Rückmeldungen und Anpassungen zusammen.

Am Runden Tisch vom 22. Juni 2023 stimmten die Vertretenden der betroffenen Gemeinden und Organisationen dem bereinigten Massnahmenplan zu. Dieser finale Massnahmenplan berücksichtigt Schutz- und Nutzungsinteressen gleichermaßen und ist wegweisend für den zukünftigen Umgang mit den Wasserressourcen in der Region. Er legt für jede Massnahme die Verantwortlichkeiten, die Fristen und die Finanzierung fest. Der so bereinigte Massnahmenplan liegt nun der Regierung zur Kenntnis und Genehmigung vor.

1.4 Begleitung der Umsetzung

Der Runde Tisch beschloss am 22. Juni 2023, die Umsetzung der Massnahmen in Form einer regelmässig tagenden Wasserkommission zu begleiten. Die Wasserkommission Oesch setzt sich wie der Runde Tisch aus Vertretenden der betroffenen Gemeinden und Organisationen zusammen. Die administrativen Belange für die jährlichen Kommissionssitzungen werden dem Amt für Umwelt übertragen. Die Wasserkommission gibt sich folgende Aufgaben:

- a. Die Wasserkommission unterstützt und überprüft die zielgetreue und termingerechte Umsetzung der Massnahmen. Insbesondere stellt sie sicher, dass bei der Umsetzung ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzen gewahrt bleibt.
- b. Die Wasserkommission aktualisiert den Massnahmenplan und passt ihn bei Bedarf an.
- c. Die Wasserkommission bildet ein Forum für Konsultationen und den Erfahrungsaustausch.
- d. Die Wasserkommission bildet ein Bindeglied zu den Organisationen und Menschen im Einzugsgebiet.
- e. Die Wasserkommission erstattet einmal pro Legislaturperiode Bericht an das Departement über den Stand der Umsetzung. Das Amt für Umwelt bereitet diesen Bericht vor, die Wasserkommission verabschiedet ihn.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Regionale Entwässerungsplan Oesch wurde gestützt auf § 95 Abs. 2 lit. a GWBA und auf die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV) in der Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements erarbeitet. Nach Art. 4 Abs. 1 GSchV sorgen die Kantone für die Erstellung eines regionalen Entwässerungsplanes, wenn zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden und anderer Akteure aufeinander abgestimmt werden müssen. Dabei sind auch der Raumbedarf der Gewässer, der Hochwasserschutz und andere Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 3 GSchV).

Gewässerschutzmassnahmen in Regionalen Entwässerungsplänen sind nach Art. 4 Abs. 4 GSchV und § 33 Abs. 3 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) behördenverbindlich.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 GSchG, Art. 4 GSchV und § 95 Abs. 2 lit. a GWBA und § 33 VWBA:

- 3.1 Auf Antrag des Bau- und Justizdepartements wird der Massnahmenplan zum Regionalen Entwässerungsplan (REP) Oesch vom Regierungsrat für behördenverbindlich erklärt.
- 3.2 Zur Begleitung der Umsetzung wird die Wasserkommission Oesch eingesetzt. Sie setzt sich aus Vertretenden folgender Organisationen zusammen. Die Kommission passt bei Bedarf die Zusammensetzung an:
- Amt für Umwelt (Vorsitz und Geschäftsstelle)
 - Einwohnergemeinde Deitingen
 - Gemeinde Drei Höfe
 - Einwohnergemeinde Etziken
 - Einwohnergemeinde Halten
 - Einwohnergemeinde Horriwil
 - Einwohnergemeinde Hüniken
 - Gemeinde Kriegstetten
 - Gemeinde Oekingen
 - Einwohnergemeinde Recherswil
 - Einwohnergemeinde Subingen
 - Pro Natura Solothurn
 - Solothurner Bauernverband, Bezirksverein Wasseramt
 - Solothurnisch Kantonaler Fischereiverband
 - Wasserversorgung Wasseramt AG
 - WWF Solothurn
 - Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Unterlagen zum Regionalen Entwässerungsplan (REP) Oesch bestehend aus:

- Massnahmenplan (Kurzfassung)
- Massnahmenblätter
- Anhörungsbericht

Verteiler (ganzer Versand elektronisch durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, LE (Akten 362.014), ZG (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf

Einwohnergemeinde Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken

Einwohnergemeinde Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

Einwohnergemeinde Hüniken, Chilchackerweg 59, 4554 Hüniken

Gemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten

Gemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen

Einwohnergemeinde Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Fischereiverein Solothurn und Umgebung (FVSuU), 4500 Solothurn

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, 4500 Solothurn

Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Wasserversorgung Wasseramt AG, Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen

WWF Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil